

## **SATZUNG**

### **§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen der Eltern-Kind-Initiative „International Montessori English-Speaking Preschool e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2. Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt von Eltern-Kind-Initiativen im Familienselbsthilfebereich.
2. Dabei soll folgende Punkte besonderer Wert gelegt werden:
  - a) Grundlage ist die Montessori-Pädagogik
  - b) Die Englische Sprache soll Haupt-Unterrichtssprache sein.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von Eltern und Bezugspersonen (Erziehern) auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.
  - b) Errichtung und Unterhaltung einer Kindergruppe bzw. eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte auf dieser Grundlage („Einrichtung“).

### **§ 3. Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die Vereinszwecke verwandt werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

#### **§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Einem Elternteil oder sonstigem Erziehungsberechtigten, dem der Verein den Abschluss eines Vertrages über die Betreuung eines Kindes in der vom Verein betriebenen Einrichtung angeboten hat, bietet der Vorstand die Mitgliedschaft im Verein an. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Während ein Kind in der Einrichtung betreut wird, muss ein Elternteil oder ein sonstiger Erziehungsberechtigter Vereinsmitglied sein. Werden Geschwisterkinder in der Einrichtung betreut, wird bzw. bleibt ebenfalls nur ein Elternteil oder sonstiger Erziehungsberechtigter Vereinsmitglied. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

#### **§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit der Auflösung des Vereins
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) mit der Beendigung des Vertrages über die Betreuung des Kindes in der Einrichtung (bei Geschwisterkindern mit Beendigung des Vertrages über die Betreuung aller Geschwister).
  - e) durch den Tod des Vereinsmitglieds
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende. Der Vorstand wird mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein auch den Vertrag über die Betreuung des/der Kinder des austretenden Vereinsmitglieds beenden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausschluss wird vom Vorstand erklärt und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

## § 6. Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Elternversammlung („sog. PTA-Meeting“)
- c) Vorstand

## § 7. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder bestimmen zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer. Das Versammlungsprotokoll wird nach Erstellung vom Protokollführer und vom Vorstand unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Im Falle einer schriftlichen Vertretung ist die Vollmacht zu Beginn der Versammlung im Original vorzulegen und dem Protokoll beizufügen. Die Versammlungsleitung kann einen Identitätsnachweis des Vertreters verlangen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins und über die Entlastung des Vorstands.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit soweit die Satzung oder gesetzliche Regelungen nicht eine andere Mehrheit festlegen.

## § 8. Die Elternversammlung

1. In der Elternversammlung werden Aufgaben und Ziele der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal erarbeitet und festgelegt.
2. Der Elternversammlung gehören die Eltern und Bezugspersonen der Kinder, die in der Einrichtung betreut werden, an. Stimmberechtigt sind nur Eltern/Erziehungsberechtigte eines in der Einrichtung betreuten Kindes. Jede Familie hat in der Elternversammlung 1 Stimme.
3. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4. Die Elternversammlung wird regelmäßig das Betreuungspersonal der Eltern-Kind-Initiative zur Teilnahme an der Elternversammlung bitten („Parent-Teacher Meeting“, kurz „PTA-Meeting“).

## § 9. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
3. Er bleibt bis zu Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Um die Stabilität und die Kontinuität der Vereinsarbeit zu gewährleisten ist mindestens eine einmalige Wiederwahl jedes Vorstandsmitglieds erwünscht.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
7. Die Vereinsmitglieder sollen die Arbeit des Vorstands unterstützen. Der Vorstand und alle Vereinsmitglieder sollen sich rechtzeitig vor Ende der Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds darum bemühen, den oder die Nachfolgekandidaten in die Vorstandssarbeit einzubeziehen, um die Kontinuität der Vorstandssarbeit zu gewährleisten.
8. Der Vorstand wird einmal jährlich den Mitgliedern berichten.

## § 10. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

## § 11. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung trat am 28.01.1994 in Kraft. Die Satzung wurde neu gefasst am 27.07.2010 und tritt in der neuen Fassung mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.